

# Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.  
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 11.

Sonnabend, 14. Januar

1911.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.  
Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.  
Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die Zeile 11. Schrift der 6 mal gesp. Ankündigungsseite 25 Pf., die Zeile größerer Schrift ob. deren Raum auf 3 mal gesp. Textseite im amtl. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsdruck (Eingekandt) 75 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Der Reichstag erledigte gestern bei Fortsetzung der 2. Lesung der Strafrechtsnovelle die Bestimmungen über die Bestrafung der Mißhandlung Jugendlicher. Heute wird die Verhandlung fortgesetzt.

Die Reichstagskommission für den Kolonial- und Konsulargerichtshof beschloß in ihrer gestrigen Sitzung, den Kolonial- und Konsulargerichtshof nach Hamburg zu legen.

Der württembergische Landtag ist gestern vom König mit einer Thronrede eröffnet worden.

Am Bord eines von Buenos Aires in Hamburg eingetroffenen Dampfers wurden pestverdächtige Matten vorgefunden.

Durch den Bruch eines Wasserreservoirs bei Huelba in Spanien sind sieben Personen umgekommen.

Auf der New Yorker Zentralbahn fuhr ein Zug auf einen andern auf. Bisher wurden sechs Leichen geborgen; die Zahl der Verletzten beträgt 18.

## Amthlicher Teil.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der Ingenieur Dr. phil. et jur. Julius Kollmann in Dresden vom 1. April dieses Jahres ab zum Honorarprofessor an der Technischen Hochschule zu Dresden ernannt worden.

Se. Majestät der König haben Allernachst geruht, dem Nebenkollektormecher Ludwig in Weitzersglashütte bei seinem Abtritt in den Ruhestand das Albrechtskreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allernachst zu genehmigen geruht, daß der Königl. Schwedische Konsul Kaufmann Max Wimmer in Lissabon das ihm von Sr. Majestät dem König von Schweden verliehene Ritterkreuz 1. Klasse des Basaorbens annehme und trage.

Infolge Ablebens des bisherigen Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den 23. Wahlkreis des platten Landes hat in diesem Wahlkreis eine Ersatzwahl stattzufinden.

Die nach § 18 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer der Ständeversammlung vom 5. Mai 1909 aufzustellenden Wählerlisten sind

vom 15. Februar dieses Jahres an auszulegen und am 18. März dieses Jahres abzuschließen.

Als Wahltag wird **Mittwoch, der 22. März dieses Jahres** bestimmt.

Als Wahlkommissar wird der Amtshauptmann v. **Kositz-Wallwitz** zu Leipzig bestellt.

Dresden, am 11. Januar 1911. 311.  
351  
**Ministerium des Innern.**

In den Amtsblättern abzubruden.  
**Tiphtherie-Sera** mit den Kontrollnummern 1031 bis 1054 aus den höchsten Farbwerten, 203 und 204 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 142 bis 147 aus dem Serumlaboratorium Rute-Enoch in Hamburg sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden. 8911M

Dresden, am 12. Januar 1911. 352  
**Ministerium des Innern, II. Abteilung.**

## Ausverkaufswesen.

Die Königlich Kreisauptmannschaft ordnet auf Grund von § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 499 ff.) in Verbindung mit der Ausführungsverordnung vom 28. September 1909

(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 547) nach Gehör der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau folgendes an:

1. Vor der Ankündigung von Ausverkäufen im Handel

a) mit Erzeugnissen der Textilindustrie (Manufaktur- und Modewaren, Damenputzwaren, Pofamenten, Herren-, Damen- und Kinderkonfektion, Weiß- und Wollwaren),

b) mit Pelz- und Schuhwaren,

c) mit Nahrungs- und Genussmitteln,

sowie vor der Ankündigung von Ausverkäufen der Warenhäuser, Konsumvereine und Bazare ist bei der Ortspolizeibehörde über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns Anzeige zu erstatten, sowie ein Verzeichnis der auszuverkauften Waren einzureichen, dessen Einsicht jedem gestattet ist.

Unter „Ortspolizeibehörde“ ist zu verstehen in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte der Bürgermeister, in Landgemeinden der Gemeindevorstand, in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

Die Anzeigerrückgabe hat spätestens 14 Tage, die Einreichung des Verzeichnisses spätestens 7 Tage vor Beginn des Ausverkaufs zu erfolgen. Eine Verkürzung dieser Fristen kann von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden, wenn es sich um schnellverderbliche Waren handelt.

Die Anzeige ist ebenso wie das Warenverzeichnis von dem Geschäftsinhaber oder dessen Stellvertreter (§ 45 der Reichsgewerbeordnung) unterschrieben zu vollziehen.

Der Ankündigung eines Ausverkaufs steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes, Aufgabe einer Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestand betrifft (§ 9 Absatz 1 des Gesetzes).

2. Auf Saison- und Inventur-Ausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehre üblich sind, finden die Vorschriften unter Ziffer 1 (§§ 7 und 8 des Gesetzes) keine Anwendung.

Für diese Saison- und Inventur-Ausverkäufe gelten jedoch folgende besondere Bestimmungen:

a) In keinem Geschäftsbetriebe — gleichviel ob er eine oder mehrere Branchen umfaßt — sind jährlich mehr als 2 Ausverkäufe statthaft. Als Inventur-Ausverkauf darf nur einer davon bezeichnet werden, jedoch gegebenenfalls der Inventur-Ausverkauf mit einem der Saisonausverkäufe zusammenfällt. Die Dauer jedes Ausverkaufs darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten.

b) Saison- und Inventur-Ausverkäufe sind nur zulässig für

Wachkonfektion für Erwachsene und Kinder sowie Blusen und Wäsche in den Monaten April/Mai, August/September,

Schuhwaren in den Monaten Januar/Februar, August/September,

Konserven in den Monaten Januar/Februar, Mai/Juni, Damenputzwaren, insbesondere Damenhüte und Pofamenten in den Monaten Dezember/Januar, Juli/August,

alle übrigen Geschäftszweige in den Monaten Januar/Februar, Juli/August.

c) Die Bestimmungen des Beginns des Ausverkaufs innerhalb der angegebenen Zeiten bleibt dem Verkäufer überlassen.

3. Die Anordnungen unter Ziffern 1 und 2 treten am 1. März 1911 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31. Dezember 1911. 548 VIII

Dresden, den 9. Januar 1911. 353

**Königliche Kreisauptmannschaft.**

Das Kaiserl. Gesundheitsamt meldet den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche aus Bochum, Stadtkreis Bochum, Reg.-Bez. Arnsberg, und Friedewalde, Kreis Grottau, Reg.-Bez. Oppeln, am 11. Jan.

(Verdächtige Bekanntmachungen erscheinen auch im Inseratenteil.)

## Nichtamtlicher Teil.

### Vom Königl. Hofe.

Dresden, 14. Januar. Se. Majestät der König hielt heute eine Hochwildjagd auf Mersdorfer Revier ab. Um 6 1/2 Uhr findet bei Sr. Majestät eine größere sogenannte Staatsdienertafel statt, zu der Einladungen in üblicher Weise ergangen sind.

Se. Königl. Hoheit der Fürst von Hohenzollern wird mit Ihrer Durchlaucht der Prinzessin-Tochter zum Besuche am Königl. Hofe am nächsten Montag 11 Uhr 10 Min. abends hier eintreffen.

Die Majernerkranzung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Christian nimmt einen regelrechten Verlauf.

Dresden, 14. Januar. Se. Königl. Hoheit der Prinz Johann Georg reiste heute vormittag 8 Uhr nach Leipzig, wo der Prinz an einer Sitzung der Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler teilnahm. Abends 6 Uhr 25 Min. trifft Se. Königl. Hoheit wieder in Dresden ein.

Nachdem Se. Heiligkeit der Papst Sr. Majestät dem König schon vor längerer Zeit den Ausdruck aufrichtigen Bedauerns und entschiedener Mißbilligung der Auslösung des Monsignore Paul de Mathies hatte übermitteln lassen, ist jetzt dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten auf diplomatischem Wege die Nachricht zugegangen, daß inzwischen auch eine entsprechende Verhängung des genannten Geistlichen seitens des Apostolischen Nuntius in München erfolgt und eine angemessene Erklärung von ihm dort abgegeben worden ist.

Wegen die von der Sächsischen Regierung beabsichtigte Zulassung der Einfuhr französischer Bichs hat der Reichskanzler, falls sie im wesentlichen unter denselben Bedingungen wie für Süddeutschland erfolgt, keine Bedenken erhoben.

## Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen, Geh. Regierungsrat v. Steinbel tritt am 1. April 1911 in den Ruhestand. Als sein Nachfolger ist der Oberregierungsrat bei dieser Anstalt Dr. Roth bestimmt worden.

## Deutsches Reich.

### Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 13. Januar 1911.

Am Bundespräsident: Staatssekretär Dr. Lisco.

Der Präsident teilte zunächst mit, daß die Sozialdemokraten noch einen ergänzenden Antrag zu dem gestern erledigten Beleidigungsparagrafen eingebracht hätten. Er (der Präsident) wolle es dem Hause anheim, ob es hierüber noch beraten wolle.

Nach dreiviertelstündiger Geschäftsordnungsdebatte, in deren Verlauf Redner der Linken für Zulassung des Antrages unter Hinweis darauf eintraten, daß ein großer Teil des Hauses gestern über die Abstimmung im Unklaren gewesen sei, wurde die Zulassung des Antrages abgelehnt.

Darauf legte das Haus die zweite Lesung der Strafgesetznovelle bei den Bestimmungen über den Schutz der Kinder und wehrlosen Personen gegen Mißhandlungen fort.

Die Kommission beantragte einen Zusatz, der auch die Duldung solcher Behandlung unter Strafe stellt.

Abg. **Hahndorfer** (Z.) begründete einen Antrag Dohlem, wonach der betreffende Absatz lauten soll: Gleiche Strafe tritt ein, wenn gegen eine noch nicht 16 Jahre (nach der Kommissionsfassung 18 Jahre) alte oder wehrlose Person, die der Fürsorge des Täters untersteht, oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat, Körperverletzung mittels grausamer Behandlung begangen wird. In besonders schweren Fällen kann auf eine Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Abg. **Stadthagen** (soz.): Die Verabreichung des Schulalters von 18 auf 16 Jahre wäre eine schlimme Verschlechterung. Man sollte es vielmehr auf 21 Jahre heraufsetzen. Der Fall des Pastors Dreithaupt in Wietlichin fordert gebieterisch eine Verschärfung der Strafen für derartige Grausamkeitsdelikte. Wird das Alter heruntergesetzt, so sind Fürsorgepflichtige über 16 Jahre der Bestialität ausgeliefert. Es sollte da nicht ein Strafentwurf notwendig sein, sondern von Amts wegen vorgegangen werden müssen. Ich bitte um Ablehnung des Verschlechterungsantrages.

Abg. **Dr. Heßler** (fortschritt. Sp.) bittet als Berichterstatter, an den Kommissionsbeschlüssen festzuhalten.

Abg. **Dr. Feinze** (nl.): Davon, daß jugendliche Personen schuldlos der Mißhandlung ausgeliefert werden, kann keine Rede sein. Es muß aber vermieden werden, daß ganz leichte Verstöße mit schweren Strafen geahndet werden. Dabei